

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) und (3) ...

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. bis 5. ...

6. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich **Dienstag nach Ostern** (Osterferien);

7. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich **Dienstag nach Pfingsten** (Pfingstferien).

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss **höchstens fünf** Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. **Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.**

(6) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) und (3) ...

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. bis 5. ...

6. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich **Ostermontag** (Osterferien);

7. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich **Pfingstmontag** (Pfingstferien);

8. die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss **einzelne Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Der zuständige Bundesminister hat das Höchstmaß der schulfrei zu erklärenden Tage mit Verordnung festzulegen.** Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. **Diese schulfrei erklärten Tage vermindern das Ausmaß jener vom zuständigen Bundesminister für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem fünften Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.**

(5a) Aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 festlegen. Wird dies festgelegt, sind für die entsprechende Schule oder Schulart der Dienstag nach Ostern sowie der Dienstag nach Pfingsten schulfrei und beträgt die Anzahl der vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärten Tage, abweichend von Abs. 5 erster Satz, fünf. Die Bestimmungen des Abs. 5 fünfter sowie sechster Satz gelten sinngemäß.

(6) bis (8) ...

Geltende Fassung**§ 8. (Grundsatzbestimmung) (1) bis (3) ...**

(4) Über die Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage sowie bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 3 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist.

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können.

(6) bis (9) ...

§ 16a. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 8. (Grundsatzbestimmung) (1) bis (3) ...**

(4) Über die Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage sowie bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 3 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist. **Des Weiteren können die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober schulfrei erklärt werden; diese sind durch den Dienstag nach Ostern und den Dienstag nach Pfingsten sowie durch die Tage gemäß Abs. 5 erster Satz einzubringen.**

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können, **insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage.**

(6) bis (9) ...

§ 16a. (1) bis (13) ...

(14) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2019 geänderten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. § 2 Abs. 4 bis 5a tritt mit 1. September 2020 in Kraft;

2. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 4 und 5 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze können mit 1. September 2019 in Kraft gesetzt werden;

3. im Schuljahr 2019/20 kann die zuständige Schulbehörde für die Schulen gemäß § 1 Abs. 1 durch Verordnung die Tage vom 28. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei erklären (Herbstferien), wobei dies auch nur für einzelne Schulen oder Schularten erfolgen kann. Wird dies festgelegt, sind der Dienstag nach Ostern und der Dienstag nach

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Pfingsten Schultage und beträgt die Zahl der Tage gemäß § 2 Abs. 5 erster Satz drei.